

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

44. Flächennutzungsplanänderung „Nördlich Nethener Weg“

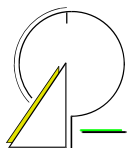
Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

08.10.2010



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
2. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moslestraße 6
26122 Oldenburg
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30659 Hannover
4. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg/Nord
Staulinie 16-17
26122 Oldenburg
5. E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Lehrte – Leitungen
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
6. Deutsche Telekom AG
Ammerländer Heerstraße 140
26129 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Da zurzeit nicht der gesamte Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung im parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 78 B) beplant wird, gebe ich zu bedenken, dass nur bei Waldumwandlungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes auf eine gesonderte formale Waldumwandlungsgenehmigung (s. § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NWaldLG) verzichtet werden könnte, und bitte darum, die Begründung (Kapitel 4.1.5, 3. Absatz, S. 10) entsprechend zu differenzieren.</p> <p>Meine Waldbehörde weist darauf hin, dass die zeitnahe Durchführung der waldrechtlichen Ersatzaufforstung durch die Gemeinde zu gewährleisten ist. Da der Entwurfsbegründung die Eigentumsverhältnisse des für die waldrechtliche Ersatzaufforstung vorgesehenen Grundstücks Flurstück 492/80, Flur 12, Gemarkung Rastede, nicht entnommen werden können (s. Kapitel 4.1.8: "...steht der Gemeinde Rastede...zur Verfügung"), hat sie nur dann keine Bedenken gegen diese Planung, wenn die Gemeinde für den Fall, dass sie nicht Eigentümerin dieses Grundstücks ist, diese Ersatzaufforstungsfläche dinglich sichert, oder sie anderenfalls als Eigentümerin dieses Grundstücks der Waldbehörde eine Verpflichtungserklärung zur Aufforstung dieser Fläche übersendet.</p> <p>Meine Anregungen zum ÖPNV bitte ich meiner Stellungnahme im parallelen Bauleitplanverfahren (zum Bebauungsplanentwurf Nr. 78 B) zu entnehmen.</p> <p>Abschließend weise ich im Vorgriff auf die beabsichtigte Überarbeitung der VV-BauGB auf die aktualisierten Regelungen über die für die Bauleitpläne zu verwendenden Planunterlagen (s. Anlage 1) hin.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend überarbeitet. Für den deckungsgleichen Bereich der Flächennutzungsplanänderung mit dem Bebauungsplan wird auf Begründung des Bebauungsplanes Nr. 78B verwiesen, in der die Waldumwandlung abgearbeitet wird. In Absprache mit dem Landkreis Ammerland wird für den Teilbereich des Waldes, der momentan lediglich über die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet wird, auf eine zukünftige nachfolgende verbindliche Bauleitplanung hingewiesen, in dessen Begründungstext die Waldumwandlung dann abzuarbeiten ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat mit den Eigentümern der Aufforstungsfläche eine Vereinbarung über die Herstellung und Betreuung einer Kompensationsfläche über einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen. Die Untere Waldbehörde wird bei der Ersatzaufforstung entsprechend beteiligt, so dass eine Umsetzung der Ersatzaufforstung gewährleistet wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen zum Anschluss des ÖPNV werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Verfahrensleiste der Planzeichnung eingestellt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>		
<p>Das Plangebiet o. g. Flächennutzungsplanänderung liegt zwischen der A 29 und der L 825. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Gemeindestraße, die in die 825 einmündet. Die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) werden von der vorliegenden Planung berührt.</p> <p>Wie auch Kap. 4.2.1 der Begründung zu entnehmen ist, ist das Plangebiet insbesondere durch die vom Verkehr auf der A 29 ausgehenden Emissionen belastet. Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 78 B im Parallelverfahren.</p> <p>Gegenüber den Trägern der Straßenbaulast der A 29 und der L 825 bestehen keine Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 78B weist darauf hin, den Prognosezeitraum im Rahmen des Schallgutachtens von 2020 auf 2025 zu erweitern. Diese Stellungnahme wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Grundsätzlich ist eine Realisierung des Geltungsbereiches der 44. Flächennutzungsplanänderung zu Wohnbauzwecken auch weiterhin möglich. Insofern wird an der bisherigen Planung festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>		
<p>In unserem Schreiben vom 24.02.2010 Tla-28/10/He haben wir bereits eine Stellungnahme zum o. g. Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>		<p>Die angegebene Stellungnahme bezieht sich auf die Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungsleitungen im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>